

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Alexander Wolf, Dirk Nockemann, Krzysztof Walczak,
Olga Petersen, Marco Schulz und Thomas Reich (AfD)**

Betr.: Senkung der Grunderwerbsteuer für junge Familien und Ersterwerber

Der Immobilienmarkt ist sowohl in Hamburg, aber auch im Bundesgebiet extrem angespannt. Dem niedrigen Zinsniveau folgend, sind die Baupreise für Wohngebäude seit 2015 um mehr als 25 Prozent gestiegen. Der Anstieg der Preise für Bestandsimmobilien in Hamburg war laut LBS Immobilienatlas sogar noch erheblicher und betrug in einigen Regionen des Landes seit 2018 sogar bis zu 50 Prozent.

Diese Entwicklung hat die AfD-Fraktion bereits in 2015 erkannt und mit ihrer Anfrage (Drs. 21/333) die Entwicklung der Grunderwerbsteuer für die Jahre 2005 bis 2014 hinterfragt. Das Ergebnis war, dass sich die Einnahmen aus dem Jahre 2005 von 181,4 Millionen Euro auf 360,0 Millionen Euro im Jahre 2014 gesteigert, beziehungsweise nahezu verdoppelt hatten. Und diese Entwicklung hat sich bis heute noch verstärkt.

Bereits in 2015 nahm die AfD-Fraktion diese Entwicklung zum Anlass, in einem Antrag (Drs. 21/633) eine Bundesratsinitiative anzuregen mit dem Ziel, Ersterwerber von selbstgenutzten Immobilien von der Grunderwerbsteuer zu befreien.

Insbesondere für Familien mit Kindern, die eine Wohnimmobilie erwerben wollen, ist diese Entwicklung eine erhebliche Hürde. Nichts anderes gilt natürlich auch für junge Menschen.

Über die Reduzierung der Grunderwerbsteuer bestünde die Möglichkeit einer direkten Einflussnahme auf einen Teil der Kaufnebenkosten. In den meisten Fällen müssen die Kaufnebenkosten aus dem Eigenkapital der jungen Familien und jungen Menschen erbracht werden. Daher bringt die vorgeschlagene Reduzierung des Grunderwerbsteuersatzes für den oben genannten Erwerberkreis einer selbstgenutzten Wohnimmobilie eine signifikante Entlastung des Finanzierungsbedarfes.

Natürlich wird dabei nicht verkannt, dass die Grunderwerbsteuer dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg zufließt und damit eine namhafte und wichtige Einnahmequelle ist. Gleichsam sind aber auch durch die gestiegenen Immobilienpreise die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer gestiegen. Demgegenüber werden sich aus der geänderten Veranlagung der „share deals“ deutlich Steigerungen der Steuereinnahmen für Hamburg ergeben.

Gemäß Artikel 105 Absatz 2a, Satz 2 Grundgesetz haben die Länder die ausschließliche Kompetenz zur Festlegung des Steuersatzes der Grunderwerbsteuer. Dies umfasst auch die Möglichkeit einer Differenzierung der Steuersätze anhand sachlicher Kriterien. Ebenso umfasst die Kompetenz auch die Möglichkeit, diese Steuersätze unter die in § 11 Absatz 1 Grunderwerbsteuergesetz genannten 3,5 vom Hundert zu senken.

Schlussendlich hat auch Schleswig-Holstein diese Idee der AfD aus 2015 aufgegriffen und mit der Bundesratsinitiative (BR-Drs.: 493/21) vom 09.06.2021 die Förderung des Ersterwerbes von eigengenutzten Wohnimmobilien durch Senkung der Grunderwerbsteuer eingebracht.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. eine gesetzliche Grundlage dafür zu erarbeiten, die Grunderwerbsteuer in Hamburg für alle natürlichen Personen bei Ersterwerb einer selbstgenutzten Wohnimmobilie oder eines dafür vorgesehenen Baugrundstückes auf einen ermäßigten Satz abzusenken. Ferner soll sich für jedes im Haushalt lebende Kind eine weitere Reduzierung des Steuersatzes ergeben.

Voraussetzung für die Reduzierung des Steuersatzes soll ferner sein, dass der ermäßigte Satz nur dann anfällt, wenn die Wohnimmobilie als auf Dauer angelegter Erstwohnsitz genutzt werden soll.

2. der Bürgerschaft bis zum 30.06.2022 zu berichten.